



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

XI ZA 1/21

vom

7. September 2021

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. September 2021 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Ellenberger, den Richter Dr. Grüneberg sowie die Richterinnen Dr. Menges, Dr. Derstadt und Ettl

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde und die Anhörungsrüge der Beklagten vom 16. August 2021 sowie die Gegenvorstellung der Beklagten vom 27. August 2021 gegen den Beschluss vom 27. Juli 2021 werden zurückgewiesen.

Gründe:

1. Die gemäß § 321a ZPO statthafte Gehörsrüge ist unbegründet. Der Senat hat den Anspruch der Beklagten auf rechtliches Gehör nicht in entscheidungserheblicher Weise verletzt (§ 321a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 3 ZPO). Der Senat hat das gesamte Vorbringen der Beklagten - auch soweit es von ihr in den o.g. Schriftsätzen zum wiederholten Male vorgetragen wird - umfassend geprüft und für nicht durchgreifend erachtet.
2. Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe in dem Beschluss vom 27. Juli 2021 ist unzulässig. Eine sofortige Beschwerde ist nur eröffnet gegen bestimmte, im ersten Rechtszug ergangene Entscheidungen der Amtsgerichte und Landgerichte (§ 567 Abs. 1 ZPO). Eine Rechtsbeschwerde ist lediglich statthaft, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist oder das Beschwerdegericht sie zugelassen hat (§ 574 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Keine dieser Voraussetzungen liegt hier vor. Der Beschluss, mit dem der

Senat Prozesskostenhilfe versagt hat, ist gemäß § 127 Abs. 2, § 567 ZPO unanfechtbar (vgl. Senatsbeschlüsse vom 15. April 2015 - XI ZA 26/14, juris Rn. 1 und vom 9. Dezember 2019 - XI ZR 1/19, juris Rn. 1).

3                    3. Die Gegenvorstellung der Beklagten gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe in dem Beschluss vom 27. Juli 2021 ist zulässig. Die Gegenvorstellung hat jedoch in der Sache keinen Erfolg, da die für die Versagung der Prozesskostenhilfe maßgeblichen Gründe von der Beklagten mit ihrer Gegenvorstellung nicht in Zweifel gezogen werden.

4                    Weitere Eingaben in dieser Sache werden nicht beantwortet.

Ellenberger

Grüneberg

Menges

Derstadt

Ettl

Vorinstanzen:

LG Aachen, Entscheidung vom 27.05.2014 - 10 O 227/13 -

OLG Köln, Entscheidung vom 13.01.2021 - 13 U 82/14 -